

99006041261003

Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme unternehmensbezogen ergänzend

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/services/99006041261003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006041261003
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme unternehmensbezogen ergänzend
Leistungsbezeichnung II	Ergänzend Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige anzeigen.
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Asbesthaltige Materialien, Lüftungsklappen, Asbest, Asbestzement, Nachtspeicherofen, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Abbruch, Gefahrstoffverordnung, Bauen im Bestand, Emissionsarme Arbeitsverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	30.01.25
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html
Teaser	Wenn Sie Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich mittleren Risikos ausführen, müssen Sie zusätzlich zur unternehmensbezogenen Anzeige bei der zuständigen Stelle eine ergänzende Anzeige mit Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten einreichen.
Volltext	<p>Wenn Sie Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich mittleren Risikos ausführen, ist eine Anzeige mit Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten notwendig sowie die Übersendung einer Kopie derselben an die Unfallversicherung. Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen.</p> <p>In bestimmten Fällen ist eine ergänzende Anzeige ggf. auch erforderlich bei Tätigkeiten mit gewissen anerkannten Emissionsarmenverfahren, sofern im Technischen Regelwerk festgelegt.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Angaben gemäß Anlage 1.2 TRGS 519 Ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sachkundenachweis der Aufsichtsführenden Person
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden. Bei den Arbeiten muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig sein. Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von 6 Jahren. • Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge muss vor Beginn der Arbeiten für alle beschäftigten Personen, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, durchgeführt worden sein.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung der Länder
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben die unternehmensbezogene Anzeige bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde mindestens sieben Tage vor Beginn der Tätigkeit vorgenommen. • Bei Arbeiten im mittleren Risiko ist ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige die ergänzende Anzeige von Ort und Zeit erforderlich. Diese Anzeige ist an die für die Lage des Objektes (z. B. Baustelle) zuständige Arbeitsschutzbehörde sowie eine Kopie derselben an die Unfallversicherung zu senden.
Bearbeitungsdauer	keine Bearbeitungsdauer da nur Anzeige
Frist	Die Anzeige muss mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn erfolgen.
weiterführende Informationen	https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Gefahrstoffe/Informationsportal-Asbest/Asbest_node
Hinweise	Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. BG BAU) zu übersenden.
Rechtsbehelf	Entfällt, da nur Anzeige
Kurztext	- Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme unternehmensbezogen ergänzend - Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich mittleren Risikos sind ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige, Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten vor Arbeitsbeginn anzuzeigen - In bestimmten Fällen, ggf.

Modul

Sachverhalt

auch erforderlich bei Tätigkeiten mit gewissen anerkannten Emissionsarmenverfahren, sofern im Technischen Regelwerk festgelegt - Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen - zuständig: länderspezifische Arbeitsschutzbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal